

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern,
vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz,
dieser vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,
vertreten durch den Dienststellenleiter

-nachstehend „Land“ genannt-

und

der Ortsgemeinde Katzweiler im Landkreis Kaiserslautern,
vertreten durch den Ortsbürgermeister.

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die K 23/KL verbindet den Ortsteil (OT) Kühbörncheshof der Ortsgemeinde Katzweiler mit der B 270 in Katzweiler.

Sie beginnt an der B 270 (in Katzweiler) am NK 6412 025 Stat. 0,000 und endet im OT Kühbörncheshof am NK 6412 023 bei Stat. 1,536.

Bei Stat. 1,405 beginnt die Ortsdurchfahrt vom OT Kühbörncheshof.

Im Landesstraßengesetz (LStrG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977, Stand 01.10.2021, sind in § 3 „Einteilung der öffentlichen Straßen“ die Einstufungskriterien von Kreisstraßen beschrieben.

„Kreisstraßen (Landesstraßen II. Ordnung), das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluss der Gemeinden **und räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauter Ortsteile** an Bundes- oder Landesstraßen sowie an Eisenbahnhaltstellen, Schiffs Liegeplätze und ähnliche Einrichtungen in der Weise dienen, dass jede Gemeinde **und jeder räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteil** wenigstens mit einer nicht **in der Baulast der betreffenden Gemeinde** stehende Straße an die genannten Verkehrswege oder -einrichtungen angeschlossen ist.“

Die in „**Rot**“ gekennzeichneten Textpassagen wurden erst mit der Änderung des LStrG 2018 eingefügt.

Entsprechend diesen Vorgaben erfüllt nun die K 23/KL als Anbindungsfunktion des Ortsteils Kühbörncheshof die Kriterien einer Kreisstraße.

Mit der Änderung des LStrG erfolgten auch Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Festlegungen, dass zukünftig bei sogenannten Stichstraßen (wie die K23/KL) das Ende der klassifizierten Straße am Ortseingang festzulegen ist.

Das Teilstück der K 23/KL innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt vom OT Kühbörncheshof ist daher abzustufen.

Die Auf- bzw. Abstufung ist gem. § 38 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) jeweils vom neuen Träger der Straßenbaulast umzusetzen.

Die Umstufung sowie die unterlassene Unterhaltung sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1 Abstufung

Abstufung der K 23/KL zur Gemeindestraße gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 3 a) LStrG):

ab Station 1,405 km vNK 6412 025 bis Station 1,536 km nNK 6412 023

Länge: 0,131 km

Die Abstufung erfolgt mit Wirkung zum **01.01.2024** gem. § 38 Abs. 1 LStrG.
Diese erfolgt durch die Gemeinde als neue Trägerin der Straßenbaulast lt. § 38 Abs. 2 Satz 1 LStrG.

Mit der Abstufung geht lt. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 14 LStrG die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Durch die Abstufung verkürzt sich die Länge der K 23/KL um 0,131 km (siehe Umstufungsplan, Anlage 1).

Ebenso entfällt durch die Abstufung die Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der K 23/KL OG Katzweiler; OT Kühbörncheshof.

§ 2 Ansprüche des neuen Baulastträgers

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat gem. § 11 Abs. 5 LStrG hat der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfange ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der K 23/KL innerhalb der Ortsdurchfahrt vom OT Kühbörncheshof zur Gemeindestraße wird deshalb von Seiten des Kreises auf diesem Teilstück nochmals (als unterlassene Unterhaltung) eine neue Asphaltdeckschicht in einer Stärke von 3,5 cm aufgebracht.

Mit dieser Baumaßnahme sind alle Ansprüche der Gemeinde i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG abgegolten. Die Durchführung der Deckschichterneuerungsmaßnahme soll mit dem Ausbau der freien Strecke zw. Katzweiler und Kühbörncheshof im Herbst 2023 erfolgen, jedoch erst nach Vorliegen der unterschriebenen Vereinbarung.

§ 3 Übernahme, Besitz

Die zu übernehmende Teilstrecke sind den Beteiligten bekannt.
Der Besitz der Straße geht mit der rechtswirksamen Umstufung ohne Weiteres auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Die zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße erforderlichen Unterlagen werden übergeben.

§ 4 Eigentum

Mit dem Wechsel der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes gem. § 31 LStrG das Eigentum des alten Straßenbaulastträgers an der Straße (einschließlich ihrer Anlagen) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten der Straßenbaulastträger, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang lt. § 11 Abs. 5 Satz 2 LStrG ausgeschlossen.

§ 5 Grundbuchberichtigung

Infolge des gesetzlichen Eigentumsübergangs bei rechtswirksamer Umstufung ist das Grundbuch für die jeweilige Straße zu berichtigen. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist von dem neuen Träger der Straßenbaulast gem. § 32 Abs. 1 LStrG zu stellen. Die Kosten der Vermessung und Abmarkung des Straßengrundstückes trägt gem. § 32 Abs. 2 LStrG der neue Träger der Straßenbaulast

§ 6 Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz (Sitz des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz) als Gerichtsstand vereinbart.

§ 7 Schriftform, Ausfertigung

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 6-fach erstellt. Der Kreis, die Gemeinde sowie der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern erhalten je zwei Ausfertigungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.

§ 9 Vertragsbestandteil

Der Übersichtslageplan (Anlage 2) vom 20.07.2023 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Kaiserslautern, den.....
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

-Siegel-

.....
Richard Lutz
Dienststellenleiter

Kaiserslautern, den.....
Kreisverwaltung Kaiserslautern

-Siegel-

.....
Ralf Leßmeister
Landrat

Katzweiler, den.....
Ortsgemeinde Katzweiler

-Siegel-

.....
Sven Rheinheimer
Ortsbürgermeister